

### Checkliste Schulpflichtverletzung – Anmeldung Klasse 1

Eine nicht erfolgte Anmeldung zum Besuch der ersten Klasse ist eine Verletzung der Schulpflicht. Falls Sorgeberechtigte mit ihren Kindern nicht zur Anmeldung erschienen sind, gehen Sie bitte nach folgendem Verfahren vor:

Zeitraum <sup>4</sup>	Arbeitsschritte
Herbst	Öffentliche Bekanntmachung mit Schulaushang durch die Schulen sowie zentrale Veröffentlichung durch das Amt für Bildung
Januar	Zeitraum für die Anmeldung Klasse 1
Vor der Anmeldung	<b>Einladungsschreiben</b>
Spätestens am letzten Tag des Anmeldezeitraums	<b>Erste Erinnerung</b> Wenn die Sorgeberechtigten am Ende des Anmeldezeitraums nicht erschienen sind: Erinnerungsschreiben der Schule mit neuer Terminsetzung für die Anmeldung Vorhandene Quellen nutzen: Vorstellung der viereinhalbjährigen Kinder, Cop4U, Jugendamt ...
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Zweite Erinnerung mit Einschreiben</b> Wenn Sorgeberechtigte auch auf Erinnerung nicht erschienen sind, erfolgt ein Anschreiben der Schule mit Einschreiben und Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen.
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Hausbesuch</b> Wenn die Sorgeberechtigten weiterhin nicht erschienen sind, ist ein Hausbesuch der Schule erforderlich. Vgl. Richtlinie Schulpflichtverletzungen Ziffer 8.2; 8.3
Siehe aktuelle Handreichung <sup>4</sup>	<b>Schriftliche Meldung gemäß Richtlinie mit D6 „Schulpflichtverletzung Vorstellung / Anmeldung“ und D5 „Hausbesuchsprotokoll“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an die <b>Rechtsabteilung V321</b>, wenn auch durch den Hausbesuch <b>kein Kontakt</b> zur Familie hergestellt werden konnte (Ziffer 8.2 Richtlinie) oder</li> <li>• an die <b>ReBBZ Beratungsabteilung</b>, wenn es <b>bereits Kontakt</b> zur Familie gab, aber die Sorgeberechtigten trotz Hausbesuchs nicht zum Anmeldetermin erschienen sind (Ziffer 8.3 Richtlinie).</li> </ul>
Anlassbezogen	Mitteilung von V321 bzw. ReBBZ an die Schule über den Verfahrensstand. Schule mahnt die Sorgeberechtigten und informiert ggfs. die SAB. Spät aufgefundene Kinder werden nachträglich zur ersten Klasse angemeldet. Je nach Zeitpunkt können sie bei der Platzzuteilung im Regelverfahren berücksichtigt werden oder die Schulplatzsuche erfolgt analog zu unterjährig zugezogenen Kindern.

<sup>4</sup> Die genauen Zeiträume entnehmen Sie bitte der jahresaktuellen Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1.

### Verletzung der Pflicht zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung nach §28a HmbSG

- Bescheid über Verpflichtung zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung (zu den Einzelheiten siehe Einschulungsrundschreiben)
- Verfahren wie unter Checkliste allgemeinbildende Schulen beschrieben

Bei Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht in den Bereichen Vorstellung der Viereinhalbjährigen, Anmeldung Klasse 1 oder vorschulische Sprachförderung unverzüglich Abgabe an die Rechtsabteilung.